

PEINE GmbH

Wilhelmshaven, Bundesrepublik Deutschland

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Abstimmung ohne Versammlung
beginnend am Montag, den 4. Juni 2018, um 0:00 Uhr und endend am
Mittwoch, den 6. Juni 2018, um 24:00 Uhr**

betreffend die

**EUR 15.000.000,00 8,0 % Schuldverschreibungen
der PEINE GmbH
fällig am 5. Juli 2018**

ISIN: DE000A1TNFX0 / WKN: A1TNFX

(insgesamt die „**PEINE-Anleihe 2013/2018**“), eingeteilt in 15.000 Schuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,00 (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“).

Die Inhaber der Schuldverschreibungen der PEINE-Anleihe 2013/2018 (die „**Anleihegläubiger**“) haben im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung beginnend am Montag, den 4. Juni 2018, um 0:00 Uhr und endend am Mittwoch, den 6. Juni 2018, um 24:00 Uhr zu den Beschlussvorschlägen der am 15. Mai 2018 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Aufforderung zur Stimmabgabe folgende Beschlüsse gefasst:

I. **Beschlussvorschlag 1 (Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger der Peine GmbH):**

„Herr Rechtsanwalt Christian Gloeckner, Nürnberg, wird zum gemeinsamen Vertreter (der „**Gemeinsame Vertreter**“) für alle Anleihegläubiger bestellt.

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden.

Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung. Unabhängig von einer weitergehenden Haftungsbeschränkung in den Anleihebedingungen ist die Haftung des

Gemeinsamen Vertreters auf einen Höchstbetrag von EUR 1.000.000,00 beschränkt, es sei denn, dem Gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.“

II. **Beschlussvorschlag 2 (Anpassung der Anleihebedingungen):**

„Änderung des § 2.1 der Anleihebedingungen (Zinssatz und Zinszahlungstage)

§ 2.1 der Anleihebedingungen wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 5. Juli 2013 (einschließlich) (der „**Ausgabetag**“) bis zum 5. Juli 2017 (ausschließlich) mit jährlich 8,0 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 5. Juli 2017 (einschließlich) bis zum 5. Juli 2023 (ausschließlich) mit jährlich 2,0 % (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 5. Juli eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 5. Juli 2014 und die letzte Zinszahlung ist am 5. Juli 2023 fällig. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.“

Änderung des § 3.1 der Anleihebedingungen (Endfälligkeit)

§ 3.1 der Anleihebedingungen wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Endfälligkeit. Die Teilschuldverschreibungen werden am 5. Juli 2023 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind.“

Änderung des § 5 der Anleihebedingungen (Steuern)

§ 5 der Anleihebedingungen wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 5 Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin oder die Garantin (wie in § 8.2 definiert) ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin oder die Garantin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin und die Garantin sind jeweils nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.“

Änderung des § 6.1 a) der Anleihebedingungen (Vorzeitige Fälligkeitstellung durch die Anleihegläubiger)

§ 6.1a) der Anleihebedingungen wird geändert und erhält folgende Fassung:

- „a) die Emittentin oder, falls diese nicht leistet, die Garantin, einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder“

Änderung des § 8 der Anleihebedingungen (Besicherung der Anleihe)

§ 8 der Anleihebedingungen wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 8 Besicherung der Anleihe

8.1 Status. Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheemittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Anleiheemittentin.

8.2 Garantie. Die Shandong Ruyi Technology Group Co. Ltd, Jining City, Provinz Shandong, Volksrepublik China, Registernummer 370800400001688, (die „**Garantin**“) hat

in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die „**Garantie**“) für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen gemäß den Anleihebedingungen ergebenden jeweils auf die Schuldverschreibung zahlbaren Beträge übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Anleihegläubiger als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Anleihegläubiger das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen.“

Änderung des § 12 der Anleihebedingungen (Erster Gemeinsamer Vertreter)

§ 12.1 der Anleihebedingungen wird geändert und erhält folgende Fassung:

12.1 „Gemeinsamer Vertreter. Als Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger ("**Gemeinsamer Vertreter**") wird

Christian Gloeckner, Rechtsanwalt, Laufertorgraben 2, 90489 Nürnberg

bestellt.“

§ 12.3 der Anleihebedingungen wird geändert und erhält folgende Fassung:

12.3 „Haftung. Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Den Gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 92 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, ihm fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.“

III. **Beschlussvorschlag 3 (Weitere Ermächtigungen des Gemeinsamen Vertreters):**

„Zum Zwecke der Ermöglichung bzw. Erleichterung der Durchführung und Vollziehung des Beschlusses gemäß Ziffer 2 der Aufforderung zur Stimmabgabe wie im Bundesanzeiger am 15. Mai 2018 veröffentlicht werden dem Gemeinsamen Vertreter gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 SchVG die folgenden weiteren Aufgaben und Befugnisse eingeräumt:

„Der Gemeinsame Vertreter wird hiermit angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Erklärungen und Beschlüssen zu vertreten, die zur Umsetzung und zum Vollzug der Beschlüsse der Anleihegläubiger gemäß Ziffer 2 der Aufforderung zur Stimmabgabe wie im Bundesanzeiger am 15. Mai 2018 veröffentlicht erforderlich oder zweckdienlich sind, soweit dadurch nach eigenem Ermessen des Gemeinsamen Vertreters die Anleihegläubiger wirtschaftlich besser, gleich oder nicht wesentlich schlechter gestellt werden.

Der Gemeinsame Vertreter wird ermächtigt und bevollmächtigt, über eine Stundung der

- seit dem 5. Juli 2017 entstandenen und am 5. Juli 2018 fällig werdenden Zinsansprüche und
- am 5. Juli 2018 fällig werdenden Rückzahlungsansprüche

bis zum 31. Januar 2019 (einschließlich) zu entscheiden.

Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt und während des Zeitraums der Geltung der vorgenannten Bevollmächtigungen und Ermächtigungen ist nur der Gemeinsame Vertreter ermächtigt, Zinsen zu stunden oder einzufordern und/oder sonstige Rechte der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit und/oder aus den Schuldverschreibungen der PEINE-Anleihe geltend zu machen.

Die Anleihegläubiger sind im Zusammenhang mit den vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des Gemeinsamen Vertreters zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht befugt; insbesondere sind sie nicht befugt, im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters

- etwaige Zinszahlungsansprüche gemäß den Anleihebedingungen geltend zu machen und/oder
- etwaige Kündigungsrechte gemäß den Anleihebedingungen auszuüben und/oder

- etwaige vorzeitige Rückzahlungsansprüche gemäß den Anleihebedingungen geltend zu machen.

Im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters sind die Anleihegläubiger ferner nicht befugt, etwaige Rechte zur Kündigung der Schuldverschreibungen wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin gemäß § 490 BGB auszuüben.

Der Gemeinsame Vertreter wird ferner ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihebedingungen – sofern und soweit erforderlich – im Zusammenhang mit der weiteren Ermächtigung und Bevollmächtigung gemäß dieser Ziffer 2 zu ändern.

Sämtliche vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des Gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.““

Wilhelmshaven, im Juni 2018

PEINE GmbH

Die Geschäftsführung